DIGNITAS
Menschenwürdig leben
Menschenwürdig sterben

99. Jahrestagung der
Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin

3. September 2020 Luzern

Suizidhilfe zur Sicherung von Lebensqualität: Die Schweiz als internationales Vorbild

Skript

Abstract ……2
Referat …… 2
Teil 1: Internationale juristische und politische Entwicklung ……3
Teil 2: Suizidhilfe als Teil der Sicherung von Lebensqualität bis zuletzt ...6

Abstract

Suizidhilfe zur Sicherung von Lebensqualität: Die Schweiz als internationales Vorbild[1]

Der gemeinnützig tätige Schweizer Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» engagiert sich seit 22 Jahren international für die Kombination von Suizidhilfe, Suizidversuchsprävention, Palliative Care und Vorsorge. Ziel ist dabei die Sicherung von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bezüglich der persönlichen Lebensqualität bis zuletzt und Zugang zu professioneller Hilfe bei deren Umsetzung. Dies insbesondere um die Zahl der einsamen Suizidversuche zu verringern, welche meist mit gravierenden Folgen scheitern. Der Verein ist der Überzeugung, dass die Bedürfnisse und Rechte der Menschen bezüglich Freiheit, Sicherheit und Selbstbestimmung in Fragen des Lebensendes universell sind. Deshalb ermöglicht DIGNITAS Zugang zu seinen Diensten unabhängig von Wohnort und Staatsangehörigkeit und wirkt mittels Rechtsfortentwicklung und Aufklärung darauf hin, dass diese international implementiert werden.

Referat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben heute Morgen einiges über die Rechtslage in der Schweiz bezüglich Suizidhilfe und die Tätigkeit unserer Kollegen von Exit gehört. Ich werde in den nächsten 15 Minuten zwei Aspekte beleuchten, am Beispiel der Tätigkeit des gemeinnützig tätigen Schweizer Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben», nämlich:

1.) Von der Schweiz ausgehend die internationale juristische und politische Entwicklung bezüglich der Selbstbestimmung über das eigene Lebensende,

2.) den Assistierten Suizid, d.h. die Suizidhilfe eingebettet als Teil der Sicherung von Lebensqualität bis zuletzt

Und, wie Sie im Abstract, im Programm dieser Tagung gelesen haben, dass die Schweiz in diesem Bereich international Vorbild ist.

Aufgrund der kurzen Referatszeit selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

[1] https://www.openconf.org/dgrm2020/modules/request.php?module=oc_program&action=summary.php&id=180

Teil 1: Internationale juristische und politische Entwicklung

Vom Tabu…

In der Schweiz sprach man in parlamentarischen Diskussionen bereits um die vorletzte Jahrhundertwende davon, dass die Hilfe zum Suizid nichts Verwerfliches ist, sondern eine Freundestat sein kann.

Als Beispiel wurde genannt: der Kaufmann, der aufgrund schlechter Geschäfte seine Ehre verloren hat, und nun von seinem Freund, der Armee-Offizier ist, Hilfe erhält – erhalten darf –, indem er ihm seine Waffe leiht und zeigt, wie diese funktioniert, so dass er seine Misere beenden und seine Ehre retten kann.

Diese Haltung floss schliesslich in Artikel 115 des Schweizer Strafgesetzbuchs[2] ein, in Kraft seit 1. Januar 1942: Suizidhilfe ist keine Straftat, jedoch mit der bekannten Präzisierung, dass solche aus selbstsüchtige Beweggründen bestraft werden soll.

Inwiefern es einen Einfluss hatte, dass von 1874 bis 1973 die Schweizer Bundesverfassung es generell nicht zuliess, Geistliche in den Nationalrat, also in die Grosse Parlamentskammer, zu wählen, wollen wir hier für einmal offenlassen.

Übrigens: in Deutschland war Suizidhilfe während rund 150 Jahren, bis 2015, bis der grundrechtswidrige § 217 StGB in Kraft trat, grundsätzlich auch keine Straftat. Seit Februar dieses Jahres ist sie es auch wieder nicht.

…zum Menschenrecht

In einem Verfahren, welches DIGNITAS coachte, entschied das Schweizer Bundesgericht 2006, dass es zum Selbstbestimmungsrecht eines Menschen gehört, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu entscheiden. Vorausgesetzt, dass die Person in der Lage ist, ihren Willen frei zu bilden und danach zu handeln. Diese Freiheit, dieses Recht, wurde in casu einer Person zuerkannt, welche viele Jahre an einer psychischen Grunderkrankung litt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, an den der Fall weitergezogen wurde, bestätigte 2011 diesen Grundsatz.[3]

Wir stellen fest: Über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes zu bestimmen ist ein Menschenrecht, dies in jedem Fall innerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

---

[2] https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a115
[3] http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-102939

Menschenrechte sind universal. Wir verstehen sie als nicht an Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz geknüpft.

Die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung bezüglich des eigenen Leidens- und Lebensendes, die jemandem in der Schweiz zusteht, steht auch jemandem in Deutschland, Österreich oder irgend einem anderen Land zu – und soll rechtssicher möglich sein.

Dies insbesondere, damit diese Person für dieses «letzte Menschenrecht» nicht einen harten Suizid wählen oder in die Schweiz reisen muss.

Deshalb steht DIGNITAS nicht nur Personen in der Schweiz, sondern aus der ganzen Welt offen.

Und engagiert sich international, insbesondere in der Rechtsfortentwicklung.

So hat DIGNITAS, mit wenigen anderen Organisationen und Personen zusammen, gegen den vom deutschen Bundestag beschlossenen und 2015 in Kraft getretenen § 217 Strafgesetzbuch, das Verbot der «Förderung geschäftsmässiger Selbsttötung» – das hat jedoch nichts mit einem «Geschäft» zu tun, sondern bedeutet wiederholte und somit professionelle Hilfe beim Suizid – Verfassungsklage eingereicht. Und am 26. Februar 2020 recht erhalten. Zitat:

«Das allgemeine Persönlichkeitsrecht […] umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.»[4]

§ 217 StGB-DE war grundrechtswidrig und ist vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe nichtig erklärt worden.

Ähnliche Entscheide in Verfahren, an denen DIGNITAS mitgewirkt hat, ergingen 2016 in Kanada und kürzlich in Italien.[5]

In Österreich hat DIGNITAS eine Verfassungsklage aufgegleist, welche auf die Entkriminalisierung der Selbstbestimmung und Hilfe bezüglich des eigenen Lebensendes zielt.[6]

[4] https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html
[5] http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=56&Itemid=90&lang=de
[6] http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-09052019.pdf

Die blosse Freiheit oder das Recht, über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes zu entscheiden, genügt jedoch nicht. Denn die Person hat so nur Zugang zu oft hochriskanten Suizidmethoden. Ein solches Recht ist nicht «praktisch und effizient», wie es die Artico-Rechtsprechung[7] des EGMR fordert.

Das hat das deutsche Bundesverfassungsgericht erkannt, indem es darauf hingewiesen hat, dass die Person die freiwillige Hilfe Dritter beanspruchen darf.

Die Möglichkeit der freiwilligen Hilfe, diese Dritten, müssen auch rechtlich geschützt werden. Respektive, die Möglichkeit der Hilfe Dritter darf vom Staat nicht so eingeschränkt werden, dass das Grundrecht zu einer «mission impossible» wird.

Prof. Dr. Axel Tschentscher von der Universität Bern hat im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem Mittel zum Zwecke der Suizidhilfe festgehalten, es sei *«der Staat, der die Beschränkung des Medikamentenzugangs zu rechtfertigen hat, nicht der Bürger, der seinen Zugang erbitten muss»*.[8]

In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in seinem Entscheid vom 2. März 2017, ein weiteres Verfahren von DIGNITAS, erkannt, Zitat:

«Ein ausnahmsloses Verbot, Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung zu erwerben, greift in das grundrechtlich geschützte Recht schwer und unheilbar kranker Menschen ein, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt ihr Leben enden soll.»[9]

Der ablehnende Bescheid des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 16. Dezember 2004 bezüglich eines Antrags auf Zugang zum Medikament war in casu somit rechtwidrig. Das Verfahren dauerte 13 Jahre…

Ähnliche Entwicklungen, auch auf parlamentarischem Wege, sind in Europa und Übersee im Gange oder bereits am Ziel. Z.B. In Spanien und Portugal wird über Gesetze debattiert. In Australien haben die Bundesstaaten Victoria[10] und Western Australia[11] kürzlich Gesetze für «Voluntary Assisted Dying» erlassen, in Tasmanien wurde soeben ein Gesetzesvorschlag

---

[7] Fall ARTICO vs. Italien, Beschwerde Nr. 6694/74, Entscheid vom 13. Mai 1980: «[…] the Convention is intended to guarantee not rights that are theoretical or illusory but rights that are practical and effective; […]» http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-57424 .

[8] Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2009 und 2010, ZBJV Band 146–2010, Seite 969, https://www.servat.unibe.ch/jurisprudentia/lit/zbjv2010.pdf

[9] BVerwG 3 C 19.15, https://www.bverwg.de/020317U3C19.15.0

[10] https://www2.health.vic.gov.au/hospitals-and-health-services/patient-care/end-of-life-care/voluntary-assisted-dying

[11] https://ww2.health.wa.gov.au/voluntaryassisteddying

ins Parlament eingebracht, und in den USA, wo vor über 20 Jahren Oregon mit dem «Death with Dignity Act»[12] Pionier war, übernehmen zunehmend andere Bundesstaaten dieses Suizidhilfegesetz.

Die Haltung der Bevölkerung

Diese Entwicklung verwundert nicht, denn seit Jahren zeigen diverse Umfragen, dass in vielen Ländern die Mehrheit sich für Selbstbestimmung bezüglich des eigenen Lebensendes ausspricht.[13]

Teil 2: Suizidhilfe als Teil der Sicherung von Lebensqualität bis zuletzt

Knüpfen wir an die erwähnte «mission impossible» an:

Suizide

Gemäss WHO sterben weltweit 800'000 Menschen jährlich durch Suizid.[14] In der Schweiz und in Österreich sind es je rund 1’000, in Deutschland fast 9'400.[15]

Sie als Gerichtsmedizinerinnen und -mediziner haben bestimmt schon mehr als einmal die sterblichen Überreste einer möglichen Suizidhandlung untersuchen müssen. Je nach Suizidmethode zweifelsohne kein schöner Anblick. Man denke als Beispiel an den Gebrauch einer Schusswaffe oder den Schienensuizid.

Suizidversuche

Bereits 2002 hat der Schweizer Bundesrat in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage auf Forschungsergebnisse aus den USA verwiesen, dass die Anzahl der Suizidversuche bis zu 50 mal höher liegt als die Zahl der statistisch registrierten Zahl der Todesfälle durch Suizid.[16] Andere Forschungen gehen von 10 oder 20 Mal mehr aus, bei Jugendlichen bis 60 Mal mehr.

Man rechne:

Schweiz und Österreich bis zu rund 50'000, Deutschland bis zu einer halben Million Suizidversuche im Jahr.

---

[12] https://www.oregon.gov/oha/PH/ProviderPartnerResources/Evaluationresearch/deathwithdignityact/Pages/index.aspx
[13] http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=70&Itemid=138&lang=de
[14] https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/suicide
[15] Schweiz: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/sterblichkeit-todesursachen/spezifische.html Österreich: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/gesundheit/todesursachen/index.html Deutschland: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html
[16] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20011105

Auch wenn es «nur» 10 oder 20 Mal mehr sind, ergeben sich immer noch erschreckend hohe Zahlen.

Es braucht somit nicht nur Suizidprävention, also das Verhindern von Todesfällen durch Suizid, sondern viel mehr Suizid*versuchs*-Prävention.[17]

Sie fragen sich nun vielleicht: Was, bitte schön, hat dies mit dem Thema des heutigen Morgens, nämlich dem Assistierten Suizid, der Suizidhilfe zu tun?

Ein Notausgang

Die Antwort: Suizidversuchsprävention und Suizidhilfe sind miteinander verknüpft.

Wenn ein Mensch in einer schwierigen Lebenssituation weiss, dass er sich ohne Angst vor Stigmatisierung oder Herabsetzung als «urteilsunfähig», «psychisch krank», «depressiv» usw. an Dritte wenden kann, ist schon viel gewonnen.

Wenn diese Dritte nicht nur das Gespräch, psychologische und weitere Hilfe ermöglichen, sondern auch einen professionell vorbereiteten und begleiteten Suizid ermöglichen, ist dies ein Element der Authentizität, welches nicht unterschätzt werden darf: Damit erkennt die hilfesuchende Person, dass man sowohl «darüber redet» wie auch und vor allem, dass man sie vollauf ernst nimmt, dass es tatsächlich eine reale Hilfe gibt, das eigene Leiden und Leben mit professioneller Hilfe zu beenden.[18]

Dies wirkt wie eine Notausgangstüre: man ist froh, ist sie da, hofft, dass man sie nie braucht, und benutzt wird sie nur selten. Das zeigt die Statistik im Vergleich zur Gesamtzahl Todesfälle: in der Schweiz, nach nunmehr gut 35 Jahren professioneller Suizidhilfe-Praxis, sind es nur rund 1,5 %.[19]

Sicherung der Lebensqualität

Selbstverständlich gehören weitere Hilfe-Angebote je nach Situation der hilfesuchenden Person dazu: Beratung bezüglich Palliative Care und Palliativer Sedierung, die Vorsorge mittels Patientenverfügung, die Vorausplanung für das Alter und gute Pflege, die Sterbebegleitung zuhause oder in Hospizen, usw.

Stets auf Augenhöhe und mit Respekt für das Individuum.

Die Suizidhilfe ist ein Teil der Sicherung von Lebensqualität bis zuletzt.

---

[17] http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=18&Itemid=58&lang=de

[18] Vgl.: «Das Beratungs-Konzept von DIGNITAS», Seite 27ff: http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/diginpublic/referat-klinik-schoenberg-18052020.pdf

[19] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.3902305.html

Es braucht einen aufklärenden Diskurs über die Risiken und Nebenwirkungen der Leistungsgesellschaft, die Erfolge genauso wie die Schattenseiten der Medizintechnik, die nebst anderen Faktoren dazu geführt hat, unsere durchschnittliche Lebenserwartung auf über 80 Lebensjahre auszudehnen.[20]

All dies haben DIGNITAS und andere, wie die Kollegen von Exit, in ihrer Tätigkeit aufgegriffen. Unter anderem mit einem umfassenden Beratungskonzept für «letzte Fragen». Und mit internationalem Engagement.

Wir sollen die Suizidhilfe nicht isoliert betrachten. Wir sollen uns bewusst sein, dass die oft Schlagzeilen-mässige, isolierte Fokussierung auf Suizidhilfe ein «thought saver», ein Gedankensparer ist: Die Aufmerksamkeit wird auf etwas gelenkt und dies aufgebauscht, um von anderem abzulenken, so dass nicht darüber nachgedacht, nicht hinterfragt wird.

Die Suizidhilfe ist nicht mehr und nicht weniger als einfach *ein* Baustein im Gebäude der Wahrung von Selbstbestimmung im Leben bis zum Lebensende.

Weitere Bausteine sind die Suizidversuchsprävention, die Palliative Care, die Vorsorge, die Sterbebegleitung zuhause oder in Hospizen, usw.

Die Schweiz ist in diesem Bereich Vorreiter und ein Vorbild. Basierend auf dem Gedanken von Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Eigenverantwortung.

-oOo-

DIGNITAS - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben
Postfach 17 8127 Forch, Schweiz
www.dignitas.ch info@dignitas.ch

[20] Vgl.: «Licht und Schatten des Strebens nach mehr Lebensqualität», Seite 3ff
http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/diginpublic/referat-klinik-schoenberg-18052020.pdf